



Vereinsatzung

des Turn- und Sportvereins Rothenuffeln von 1911 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Rothenuffeln von 1911 hat seinen Sitz in Hille, Ortsteil Rothenuffeln, Kreis Minden-Lübbecke.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in Minden eingetragen sein. Der Vereinsname trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein vertritt den Amateurgedanken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen, sowie die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Insbesondere werden folgende Sportarten betrieben:

Turnen Handball Tischtennis Tennis Schießen

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

Jede Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung Mitglied im Verein werden. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Eintrittsmonat beginnt die Beitragspflicht.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum 30.6. oder 31.12. mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Beiträge sind bis zum Austrittsmonat zu zahlen.

§ 5

Beiträge

Die Vereinsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge werden jeweils zur Hälfte zum 31.03. und 30.09. j. J. eingezogen.

§ 6

Ausschluss

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigen Gründen erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke und Belange des Vereins
- b) gröbliches zivilrechtliches Fehlverhalten
- c) Nichtzahlung des fälligen Beitrages nach vorheriger Mahnung.

§ 7

Stimmrecht

Alle Mitglieder des Vereins über 14 Jahre sind stimmberechtigt. Zur Abstimmung über Vermögensangelegenheiten, Änderung der Satzung, Festsetzung der Beiträge und über die Auflösung des Vereins sind jedoch nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|----------------------------------|
| 1.) Vorsitzender | 2.) 2. Vorsitzender |
| 3.) Kassenwart | 4.) Schrift- und Sozialwart |
| 5.) Handballwart | 6.) stellvertretender Kassenwart |
| 7.) Turnwart | 8.) Jugendwart |
| 9.) Tischtenniswart | 10.) Tenniswart |
| 11.) Schießwart | 12.) 2. Handballwart |

Vorstand im Sinne des § 26 i.S. des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9

Vorstandswahl

Der Vorstand wird jährlich von der Jahreshauptversammlung je zur Hälfte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar abwechselnd einmal die mit ungeraden und dann die mit geraden Ziffern der unter § 8 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch Beschluss einer außerordentlichen - oder Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

Ist der erste Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende (der 2. Vorsitzende) die Leitung des Vereins bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf Vorstandsbeschluss ein Mitglied dazu berufen werden, das die Aufgaben vorübergehend bis zur Jahreshauptversammlung übernimmt.

§ 10

Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen durch Einladung mittels Brief/Karte einzuberufen. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen und den beabsichtigten Änderungen werden eine Woche vor dem Sitzungstage am Vereinslokal Pivittskrug ausgehängt.

Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

Gegenstand der Beratung sowie Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit erforderlich
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Anträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Protokoll und Beschlüsse sind vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden drei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins soll das etwa vorhandene Vermögen nach Abzug aller Kosten, Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Hille fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Jugendabteilung

Die Jugendarbeit hat im Verein einen herausragenden Stellenwert. Um dieser Aufgabe entsprechend gerecht zu werden, wird der Jugendabteilung die Möglichkeit eingeräumt, sich eine Jugendordnung zu geben. Die Jugendordnung wird Bestandteil dieser Satzung, sobald in einer Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ein zustimmender Beschluss gefasst worden ist.

§ 15

Inkrafttreten der Neufassung dieser Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Form wird mit Wirkung vom 20. Januar 2006 wirksam. Die Neufassung wurde am 20.1.2006 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Rothenuffeln, den 15. März 2011

Unterschriften

1911

1. Vorsitzender

Schriftführerin

ROTHENUFFELN